

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter oder verlorengangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft.

Der zur Vorberatung der Regierungsvorlagen des Siebenten (früher Sechsten) Rückstellungsgesetzes und des Dritten Rückgabegesetzes vom Ausschuß für soziale Verwaltung eingesetzte Unterausschuß hat sich mit der Frage der Einbeziehung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in den Wirkungsbereich dieser beiden Gesetze beschäftigt und ist zu dem Schluß gekommen, daß im Hinblick auf Artikel 10, Ziffer 11, und Artikel 12, Ziffer 3, des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hierfür ein eigenes Bundesverfassungsgesetz nötig ist. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 8. Juli 1949 diese Auffassung zu eigen gemacht und hat demnach beschlossen, dem Nationalrat den angeschlossenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes vorzulegen.

Mark,
Berichtersteller.

Bundesverfassungsgesetz vom
1949, über die Geltendmachung
entzogener, nicht erfüllter oder verlorengangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen des Siebenten Rück-

Dieses Bundesverfassungsgesetz trägt den Verheißungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes und des Dritten Rückgabegesetzes Rechnung, in denen der Gesetzgeber die Regelung der Geltendmachung von entzogenen, nicht erfüllten und verlorengangenen Ansprüchen aus Dienstverhältnissen von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten hat.

Gemäß § 1 finden die Vorschriften des Siebenten Rückstellungsgesetzes und des Dritten Rückgabegesetzes in gleicher Weise auf die Dienstverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft Anwendung. Damit ist nunmehr die Geltendmachung entzogener, nicht erfüllter und verlorengangener Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der gesamten Privatwirtschaft in gleicher Weise geregelt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt hiermit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 11. Juli 1949.

Böhm,
Obmann.

stellungsgesetzes vom
B. G. Bl. Nr. , und des Dritten Rückgabegesetzes vom
1949, B. G. Bl. Nr. , sind auf Dienstverhältnisse von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.